

Riester-Rente mit Rentengarantiezeit – schädliche Verwendung?

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, »wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.« Dies hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Jahre 2004 erläutert. Im Klartext: Fließt die Rentenleistung aus der Rentengarantiezeit auf einen Riester-Vertrag des überlebenden Ehegatten*, liegt keine schädliche Verwendung nach § 93 EStG vor.

Was gilt es zu beachten, damit es nicht zu einer schädlichen Verwendung kommt?

- Die Ehegatten dürfen im Kalenderjahr des Todes des zugabeberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und ihr Wohnsitz muss sich innerhalb eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden.
- Bei der Übertragung der Rentenleistung ist es unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht.
- Die diskontierte Auszahlung der ausstehenden Rentenraten bis zum Ende der Rentengarantiezeit ist auf einen Riester-Vertrag des überlebenden Ehegatten zu übertragen.
- Auf Antrag erbringen wir die einmalige Todesfallleistung auch in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten um ein Kind, für das zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte, erbringen wir auf Antrag die Todesfallleistung in Form einer Waisenrente, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind; längstens jedoch bis zum Alter 25 des Kindes.

Die Folgen einer schädlichen Verwendung

Wird die Leistung aus der Rentengarantiezeit nicht auf einen Riester-Vertrag übertragen oder ist eine andere Person als der Ehegatte begünstigt, handelt es sich um eine schädliche Verwendung. Die Folge ist, dass die auf die Leistung entfallende Zulagenförderung und die entsprechende Steuervergünstigung zurückgefordert werden.

Rentengarantiezeit nicht zwingend erforderlich

Bei der ALTE LEIPZIGER besteht natürlich auch die Möglichkeit, einen Altersvorsorgevertrag ohne Rentengarantiezeit abzuschließen. Im Todesfall des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn wird dann keine Leistung fällig.

Fazit:

Die Mehrzahl der Versicherungsnehmer entscheiden sich für den Einschluss einer Rentengarantiezeit, um so eine Leistung an Hinterbliebene gewährleisten zu können und einen vollständigen Kapitalverlust im Todesfall zu verhindern. Dies führt zu keiner schädlichen Verwendung – Zulagen und zusätzliche Steuerersparnis bleiben erhalten. Durch die versicherungsmathematische Kalkulation ist auch nur ein geringer Teil des Beitrages für dieses Todesfallrisiko erforderlich, sodass die Altersrente des Versicherten nur minimal geschmälert wird.

* Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.